



Steg-Hohtenn
G e m e i n d e

Gemeinderatsreglement

Gültig ab 01.01.2024

I. INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Gleichstellung von Frau und Mann	3
II. Ausführende Behörde	3
1. <i>Gemeinderat</i>	3
Art. 3 Vollzugsorgan (Art. 4 und 33 GemG)	3
Art. 4 Anzahl Mitglieder (Art. 34 GemG)	3
Art. 5 Befugnisse (Art. 33 GemG).....	3
Art. 6 Amtspflicht (Art. 87 GemG)	3
Art. 7 Amtsheimnis (Art. 88 GemG)	3
Art. 8 Ausstand (Art. 90 GemG)	4
Art. 9 Kollegialbehörde	4
Art. 10 Allgemeine Prinzipien	4
2. <i>Präsidentin</i>	4
Art. 11 Befugnisse (Art. 43 GemG).....	4
Art. 12 Vertretung (Art. 44 GemG)	5
3. <i>Gemeinderatssitzungen</i>	5
Art. 13 Pflicht zur Teilnahme	5
Art. 14 Sitzungstermine	5
Art. 15 Einberufung (Art. 37 und 44 GemG)	5
Art. 16 Tagesordnung (Art. 38 GemG)	5
Art. 17 Antrag und Unterlagen	6
Art. 18 Quorum (Art. 40 GemG)	6
Art. 19 Vorsitz	6
Art. 20 Beratungen und Beschluss (Art. 41 GemG)	6
Art. 21 Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg	6
Art. 22 Protokoll (Art. 98 bis 101 GemG)	7
Art. 23 Öffentlichkeit der Beschlüsse (Art. 101 GemG)	7
4. <i>Entschädigungen und Spesen</i>	7
Art. 24 Gemeindepräsidentin	7
Art. 25 Gemeinderäte/Gemeinderätinnen	7
Art. 26 Höhe.....	7
5. <i>Amtsbereiche</i>	8
Art. 27 Organisation (Art. 39 GemG)	8
Art. 28 Finanzkompetenzen.....	8
III. Schlussbestimmungen	8
Art. 29 Interner Charakter	8
Art. 30 Aufhebung früheren Rechts.....	8
Art. 31 Inkraftsetzung	8
Anhang.....	9

Gemeinderatsreglement

Der Gemeinderat von Steg-Hohtenn

Eingesehen die Artikel 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen die Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 17 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt die Organisation und Zusammenarbeit des Gemeinderates, ordnet die gemeinderatsinternen Betriebsabläufe und die Entschädigung der Gemeinderäte.

Art. 2 Gleichstellung von Frau und Mann

Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Frau und Mann.

II. AUSFÜHRENDE BEHÖRDE

1. Gemeinderat

Art. 3 Vollzugsorgan (Art. 4 und 33 GemG)

¹ Der Gemeinderat ist die ordentliche ausführende und verwaltende Behörde der Gemeinde.

Art. 4 Anzahl Mitglieder (Art. 34 GemG)

Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.

Art. 5 Befugnisse (Art. 33 GemG)

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Gemeindeorgan übertragen sind.

Art. 6 Amtspflicht (Art. 87 GemG)

Die Mitglieder des Gemeinderats haben ihre Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Art. 7 Amtsgeheimnis (Art. 88 GemG)

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats unterstehen dem Amtsgeheimnis bezüglich aller Angelegenheiten, die wegen ihrer Natur oder gestützt auf eine besondere Vorschrift geheim bleiben müssen.

² Insbesondere unterstehen dem Amtsgeheimnis alle Tatsachen, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.

³ Ein Gemeinderatsmitglied kann nur mit Ermächtigung des Staatsrates vor Gericht über Tatsachen aussagen, die dem Amtsgeheimnis unterstellt sind. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung des Dienstes notwendig.

Art. 8 Ausstand (Art. 90 GemG)

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats treten in den Ausstand, wenn sie

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b) mit einer Partei in gerader oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind;
- c) Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.

² Sie müssen sich in den Ausstand begeben und das Sitzungszimmer verlassen. Sie können jedoch zur Erteilung von Auskünften herbeigerufen werden. Sie haben dieser Pflicht unaufgefordert nachzukommen.

Art. 9 Kollegialbehörde

¹ Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde. Entscheide kommen nach dem Willen der Mehrheit zustande.

² Die Beschlüsse sind nach aussen von allen als Entscheid des Gemeinderats zu vertreten. Ein Ratsmitglied darf nur seine persönliche Meinung, nicht jedoch die der übrigen Ratsmitglieder preisgeben.

Art. 10 Allgemeine Prinzipien

¹ Der Gemeinderat verpflichtet sich zu rechtsstaatlichem und wirtschaftlichem Verhalten, das sich am Allgemeinwohl orientiert und andere, diesem Allgemeinwohl untergeordnete Interessen, in den Hintergrund rückt.

² Er setzt Ziele und Prioritäten in seiner Amtstätigkeit fest, erstellt eine lang- und mittelfristige Aktivitäts- und Finanzplanung und ein Kontrollsystem.

² Er kann in seinem Zuständigkeitsbereich Entscheidbefugnisse delegieren.

2. Präsidentin

Art. 11 Befugnisse (Art. 43 GemG)

¹ Die Präsidentin hat die ihr von Gesetzeswegen zugeteilten Befugnisse.

² Sie vertritt generell die Gemeinde und hat das Aufsichts- und Kontrollrecht über alle Bereiche der Gemeindeverwaltung.

³ Sie ist namentlich in folgenden Fällen zuständig:

- a) sie präsidiert den Gemeinderat und die Urversammlung;
- b) sie ordnet den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderats an;
- c) sie bewirtschaftet die Post der Gemeinde;
- d) sie überwacht die Redaktion und Führung des Protokolls;
- e) sie wacht über die Vollziehung der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung und der Gemeindereglemente;
- f) sie ist für die Ordnung in der Gemeinde besorgt;
- g) sie nimmt die Petitionen und die Begehren entgegen, bestätigt deren Empfang und übermittelt sie anlässlich der ersten auf ihren Erhalt folgenden Sitzung dem zuständigen Organ;
- h) sie trifft die durch die Umstände gebotenen dringlichen Massnahmen im Falle höherer Gewalt (Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien usw.).

Art. 12 Vertretung (Art. 44 GemG)

¹ Im Falle von Verhinderung oder Ausstand wird die Präsidentin durch den Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung oder Ausstand durch ein anderes vom Gemeinderat bezeichnetes Ratsmitglied vertreten.

³ Weigert sich die Gemeindepräsidentin, die Beschlüsse des Gemeinderats zu vollziehen, kann der Rat den Vizepräsidenten oder ein Ratsmitglied beauftragen, an Stelle der Präsidentin zu handeln.

⁴ Der Vizepräsident ist nur auf Weisung der Präsidentin oder gegebenenfalls des Staatrats berechtigt, den Gemeinderat einzuberufen und zu präsidieren.

3. Gemeinderatssitzungen

Art. 13 Pflicht zur Teilnahme

¹ Die Ratsmitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, soweit als möglich allen Sitzungen beizuwohnen.

² Im Verhinderungsfall informieren die Ratsmitglieder die Präsidentin möglichst frühzeitig.

³ Die Gemeinderatssitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Aussenstehende können im Sinne einer Anhörung zur Behandlung eines bestimmten Geschäftes beigezogen werden. Beratung und Beschlussfassung erfolgen nach Anhörung nur im Kreis des Gemeinderats.

Art. 14 Sitzungstermine

¹ Die ordentlichen Gemeinderatssitzungen finden in der Regel jeden zweiten Dienstag (zweiwöchentlich) von 07.30 bis 09.30 Uhr statt.

² Je nach Fortschritt der Traktanden kann die Präsidentin die Sitzung um höchstens eine halbe Stunde verlängern. Für weitere Verlängerungen ist Einstimmigkeit der anwesenden Ratsmitglieder erforderlich.

³ Ausserordentliche Sitzungen finden bei Bedarf statt. Die Präsidentin legt den Termin fest.

⁴ Nach Möglichkeit und Notwendigkeit findet ein- bis zweimal jährlich eine Ganztagesitzung statt.

Art. 15 Einberufung (Art. 37 und 44 GemG)

¹ Der Gemeinderat wird von seiner Präsidentin oder im Verhinderungsfall von seinem Vizepräsidenten einberufen.

² Die Präsidentin beruft ihn von sich aus oder auf Verlangen von einem Drittel der anderen Ratsmitglieder ein.

³ Weigert sich die Präsidentin eine Einberufung vorzunehmen, müssen sich die Beteiligten an das mit der Aufsicht über die Gemeinden betraute Departement wenden. In diesem Fall können sie, ohne dessen Einverständnis, keine gültige Sitzung abhalten.

⁴ Die Einberufung der ordentlichen Sitzungen erfolgt bis spätestens am Freitag der Vorwoche um 12.00 Uhr per Mail.

Art. 16 Tagesordnung (Art. 38 GemG)

¹ Die Präsidentin erstellt die Traktandenliste der Sitzungen, welche mit der Einladung zugestellt wird.

² Jedes Gemeinderatsmitglied kann bei der Präsidentin bis vier Tage vor der Sitzung die Eintragung eines bestimmten Gegenstandes auf die Tagesordnung beantragen. Bei Weigerung der Präsidentin ist Artikel 37 Absatz 3 GemG anwendbar.

³ Sind bereits zu viele Geschäfte für die Sitzung traktandiert oder aus anderen wichtigen sachlichen Gründen kann die Präsidentin den Gegenstand auf die Tagesordnung einer nächsten Sitzung verschieben. An dieser Sitzung ist das verschobene Geschäft prioritär zu behandeln.

⁴ Über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung aufgeführt ist, kann weder abgestimmt noch Beschluss gefasst werden, es sei denn, alle Mitglieder sind anwesend und geben ihre Zustimmung. Dringlichkeitsfälle bleiben vorbehalten, wobei die anwesenden Ratsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss festlegen, ob Dringlichkeit vorliegt.

Art. 17 Antrag und Unterlagen

¹ Bei Geschäften, die eine Entscheidung oder einen Beschluss des Gemeinderats verlangen, erarbeitet die zuständige Kommission resp. das zuständige Gemeinderatsmitglied eine kurze Erläuterung und einen Antrag mit Begründung.

² Hat ein Antrag eine Ausgabe zur Folge, so sind der Betrag, die Budget-Kontonummer und der verfügbare Kreditsaldo anzugeben. Erweist sich ein Kredit als ungenügend, so muss dem Gemeinderat ein Zusatzkredit beantragt werden. Kreditüberschreitungen ohne Zustimmung des Gemeinderats sind nicht zulässig.

³ Antrag, Erläuterung und allfällige Unterlagen sind den Ratsmitgliedern nach Möglichkeit zusammen mit der Einladung zuzustellen. Unterlagen, die ihrer Natur wegen nicht zugestellt werden können, müssen auf der Gemeindeganzlei zur Einsicht aufgelegt werden.

Art. 18 Quorum (Art. 40 GemG)

Der Gemeinderat kann nur gültig beraten, wenn mindestens drei Ratsmitglieder anwesend sind.

Art. 19 Vorsitz

Die Gemeinderatssitzung wird von der Präsidentin und bei deren Abwesenheit oder Ausstand vom Vizepräsidenten geleitet. Sind die Präsidentin und der Vizepräsident abwesend oder im Ausstand, bezeichnet der Rat einen Sitzungspräsidenten.

Art. 20 Beratungen und Beschluss (Art. 41 GemG)

¹ Nur anwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen. Briefliche Teilnahme ist nicht möglich. Vorbehalten bleiben Beschlüsse auf dem Zirkularweg.

² Die Ratsmitglieder haben sich über die anstehenden und zu behandelnden Geschäfte zu informieren. An den Sitzungen wird vorausgesetzt, dass jedes Mitglied die Unterlagen kennt.

³ Jedes Gemeinderatsmitglied hat die Geschäfte aus seinem Ressort gegebenenfalls in seiner Kommission sorgfältig vorzubereiten und die Meinung der Kommissionsmitglieder einzuholen, bevor ein Geschäft dem Gemeinderat unterbreitet wird.

⁴ Falls ein traktandiertes Geschäft ungenügend oder lückenhaft vorbereitet ist, kann der Gemeinderat die Beratung verschieben oder später behandeln.

⁵ Alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Präsidentin stimmt mit.

⁶ Bei Stimmgleichheit wird der Gegenstand auf die Tagesordnung einer neuen Sitzung gesetzt. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt, ausser bei Wahlen und Ernennungen, wo die Stimme der Gemeindepräsidentin den Ausschlag gibt.

⁷ Der Gemeindeganzschreiber führt eine Liste der erteilten Aufträge im Rahmen der getroffenen Beschlüsse (Pendenzenliste) und sendet diese Liste dem Gesamtgemeinderat mit der Einladung zur nachfolgenden Gemeinderatssitzung zu. Die Pendenzenliste wird fix traktandiert und an jeder Sitzung durchgearbeitet.

Art. 21 Beschlüsse auf dem Zirkularweg

¹ In Dringlichkeitsfällen können Beschlüsse des Gemeinderates auf dem Zirkularweg eingeholt werden, wobei für eine Annahme die schriftliche Zustimmung von mindestens drei Ratsmitgliedern erforderlich ist.

² Der Antrag wird allen Ratsmitgliedern zugestellt.

³ Die auf dem Zirkularweg gefassten Beschlüsse werden als solche ins Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

Art. 22 Protokoll (Art. 98 bis 101 GemG)

¹ Der Gemeindeschreiber führt über die Gemeinderatssitzungen ein Protokoll, das von ihm und der Präsidentin zu unterzeichnen ist.

² Das Protokoll enthält mindestens:

- a) Ort und Datum der Sitzung;
- b) die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Ratsmitglieder;
- c) die Tagesordnung;
- d) die gestellten Anträge;
- e) die gefassten Beschlüsse
- f) soweit als notwendig oder zweckmässig eine kurze Zusammenfassung der Beratungen.

⁵ Das Protokoll liegt ab Donnerstagmorgen nach der Gemeinderatssitzung für die Gemeinderäte zur Einsichtnahme und Genehmigung im Büro auf. Zu Beginn der nachfolgenden Sitzung wird das Protokoll, ohne nochmaliges Verlesen, genehmigt. Die Genehmigung sowie allfällige vom Gesamtgemeinderat beschlossene Änderungen sind zu protokollieren.

⁶ Bei Uneinigkeit entscheidet der Rat endgültig, wobei nur jene Ratsmitglieder Stimmrecht haben, welche der protokollierten Sitzung beiwohnten.

⁴ Jedes Ratsmitglied kann die Aufnahme der Zusammenfassung seiner Ausführungen ins Protokoll verlangen. Ist ein Protokoll genehmigt, können keine Änderungen und Ergänzungen mehr angebracht werden.

⁷ Die Protokolle sind nicht öffentlich und dürfen grundsätzlich ohne Beschluss des Gemeinderats niemandem zur Einsicht unterbreitet werden. Jeder, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann jedoch einen Protokollauszug verlangen.

⁸ Den Angestellten darf unter Wahrung des Amtsgeheimnisses Einsicht in die Protokolle gewährt werden, soweit dies zweckmässig ist.

Art. 23 Öffentlichkeit der Beschlüsse (Art. 101 GemG)

¹ Die Beschlüsse werden in dem Masse veröffentlicht, als sie von allgemeiner Tragweite sind und keine schutzwürdigen öffentlich oder privaten Interessen verletzen.

² Die Orientierung erfolgt durch die Gemeindepräsidentin oder in Absprache mit ihr durch den zuständigen Gemeinderat oder durch den Gesamtgemeinderat.

4. Entschädigungen und Spesen

Art. 24 Gemeindepräsidentin

- a) Entschädigung als Präsidentin (Sitzungsgelder);
- b) Sonstiger Zeitaufwand;
- c) Spesenentschädigung

Art. 25 Gemeinderäte/Gemeinderätinnen

- a) Entschädigung als Gemeinderat (Sitzungsgelder);
- b) Sonstiger Zeitaufwand;
- c) Spesenentschädigung

Art. 26 Höhe

¹ Die Höhe der Entschädigungen und Spesen werden vom Gemeinderat in der Regel im Rahmen des Kostenvoranschlages durch Beschluss festgelegt.

² Die Entschädigungen können mit Beschluss des Gemeinderats jährlich der Teuerung angepasst werden und sind im Anhang dieses Reglements aufgelistet.

³ Allfällige finanzielle Entschädigungen durch externe Organisationen, in denen ein Gemeinderatsmitglied die Gemeinde Steg-Hohtenn vertritt bzw. in die ein Gemeinderatsmitglied delegiert wird, fallen der Gemeindekasse zu.

5. Amtsbereiche

Art. 27 Organisation (Art. 39 GemG)

¹ Der Gemeinderat organisiert sich in fünf Amtsbereichen.

² Die den Amtsbereichen zugeordneten Sachgebiete werden vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegt.

Art. 28 Finanzkompetenzen

Im Rahmen des Budgets werden folgende Finanzkompetenzen festgesetzt:

a)	Gemeindepräsidentin	CHF5'000.00
b)	Gemeinderat	CHF2'500.00

² Für laufende jährlich wiederkehrende Ausgaben im Bereich Unterhalt und Betrieb haben die einzelnen Amtsstellen (Verwaltung, Bauverwaltung, Werkhof, Wasseramt) im Rahmen des Budgets eine Finanzkompetenz von CHF 1'000.00 pro Auftrag oder Bestellung.

³ In Dringlichkeitsfällen hat die Gemeindepräsidentin innerhalb und ausserhalb des Budgetrahmens eine Finanzkompetenz von CHF 10'000.00.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Interner Charakter

¹ Das vorliegende Reglement hat lediglich internen, vorwiegend organisatorischen Charakter und wird der Urversammlung nicht zur Genehmigung unterbreitet.

² Es kann vom Gemeinderat jederzeit ergänzt, abgeändert oder aufgehoben werden.

Art. 30 Aufhebung früheren Rechts

Frühere Bestimmungen, die diesem Reglement zuwiderlaufen, gelten als aufgehoben.

Art. 31 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen am 29. März 2022 durch den Gemeinderat von Steg-Hohtenn.

Änderung Art. 24, 25 und Anhang durch Gemeinderatsbeschluss vom 05.12.2023.

Gemeinde Steg-Hohtenn

Astrid Hutter
Präsidentin

Diego Zenklusen
Gemeindeschreiber

ANHANG

Entschädigungen und Spesen

Gemeindepräsidentin

a) Entschädigung als Präsidentin (Sitzungsgelder)*	CHF 8'000.00
b) Sonstiger Zeitaufwand pauschal	CHF 38'000.00
c) Spesenentschädigung pauschal**	<u>CHF 9'000.00</u>
	CHF 55'000.00

Gemeinderat

a) Entschädigung als Gemeinderat (Sitzungsgelder) *	CHF 8'000.00
b) Sonstiger Zeitaufwand pauschal	CHF 6'800.00
c) Spesenentschädigung pauschal**	<u>CHF 3'200.00</u>
	CHF 18'000.00

Die Gemeinderäte erhalten jährlich eine Entschädigung von CHF 300.00 für die Nutzung ihrer zur Ausübung ihres Amtes notwendigen Informatikausrüstung. Der Präsidentin wird die Informatikausrüstung zur Verfügung gestellt.

Gemäss Art. 26. Abs. 4 fallen allfällige finanzielle Entschädigungen durch externe Organisationen, in denen ein Gemeinderatsmitglied die Gemeinde Steg-Hohtenn vertritt bzw. in die ein Gemeinderatsmitglied delegiert wird, der Gemeindekasse zu (Verwaltungsrat, Vorstand usw.).

* Die Entschädigung als Gemeinderat/Präsidentin umfasst sämtliche Kommissions- und Gemeinderatsarbeit sowie die Plenar- und Kommissionsitzungen.

** Für auswärtige Sitzungen und Tagungen, besondere Mandate usw. können Spesen nach effektivem Aufwand und nach vorgängiger Genehmigung durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindegeschreiber geltend gemacht werden.